



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Rechtsausschusses
Herrn Dr. Ingo Wolf MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

26.09.2016

Aktenzeichen
4561 E - IV. 226/89 Sdb.
Islam
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr.
Cassone
Telefon: 0211 8792-535

**Öffentliche Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages am 28.
September 2016**

Umgang mit vom türkischen Generalkonsulat bzw. Ditib entsandten
Imamen im Justizvollzug (TOP 9)

Anlage

1 Schriftstück (60fach)

Sehr geehrter Herr Dr. Wolf,

als Anlage übersende ich Ihnen den öffentlichen Bericht zu dem o. g.
Tagesordnungspunkt in sechzigfacher Ausfertigung zur Weiterleitung an
die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

64. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 28. September 2016

Schriftlicher Bericht zu TOP 9

**„Umgang mit vom türkischen Generalkonsulat bzw.
Ditib entsandten Imamen im Justizvollzug“**

I. Vorbemerkung

1. Hintergründe zur muslimischen Religionsbetreuung

Die religiöse Betreuung von muslimischen Gefangenen ist förderungswürdig. Allerdings darf trotz aller Bemühungen nicht außer Acht gelassen werden, dass die muslimischen Verbände und Vereine bisher rechtlich keine anerkannte Glaubensgemeinschaft sind. Unabhängig hiervon obliegt es den muslimischen Religionsgemeinschaften bzw. den Islamverbänden - wie etwa auch der katholischen oder evangelischen Seelsorge - zuvörderst selbst, für eine Ausgestaltung der muslimischen Religionsbetreuung im Justizvollzug Sorge zu tragen.

Artikel 140 Grundgesetz i.V.m. Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung sowie Artikel 20 der Landesverfassung gewährleisten die Anstaltsseelsorge als Institut. Der Institutsgarantie der Anstaltsseelsorge liegt die Pflicht zur weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates zugrunde. Aus dieser Garantie lässt sich für anerkannte Religionsgemeinschaften ein *subjektiv-öffentliches Recht* auf Durchführung der Anstaltsseelsorge ableiten. Die Religionsgemeinschaften dürfen Seelsorgende entsenden, das Land muss (nur) die Zulassung zu den Justizvollzugsanstalten gewähren. Die Religionsgemeinschaft sucht ihre zu Entsendenden selbst aus. Was unter Gottesdienst und anderen religiösen Veranstaltungen zu verstehen ist, wird von der jeweiligen Religionsgemeinschaft nach ihrem eigenen Selbstverständnis definiert. Dementsprechend sind sie auch für die inhaltliche Ausgestaltung der Religionsbetreuung und deren Organisation zuständig, was sich aus ihrem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht gemäß Artikel 137 Absatz 2 Weimarer Reichsverfassung ergibt.

Diesem Rechtsverständnis folgen auch die Vollzugsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen. Beispielsweise gewährt § 40 Abs. 1 StVollzG NRW auch „nur“ einen Anspruch des Gefangenen auf Zulassung zur religiösen Betreuung gegenüber den Vollzugsbehörden. Auf Inhalt und Umfang der religiösen Betreuung sowie die Anzahl der tätigen Religionsbetreuer hat der Justizvollzug keinen Einfluss. Lediglich die Beachtung der vollzuglichen Rahmenbedingungen kann eingefordert werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Ausbau der muslimischen Religionsbetreuung für Gefangene weiter gefördert. Der Landtag hat mit dem Haushalt 2016 u.a für den Ausbau der religiösen Betreuung der muslimischen Gefangenen zusätzliche Haushaltsmittel bei Kapitel 04 410 Titel 547 60 bereitgestellt, die auch in den Folgejahren fortgeschrieben werden sollen. Mit diesen Mitteln soll auch der durch die angestrebte und erhoffte Gewinnung zusätzlicher Imame entstehende erhöhte Finanzmittelbedarf abgedeckt werden.

Die für 2016 und 2017 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erlauben es, für den Ausbau muslimischer Religionsbetreuung in den Einrichtungen des Justizvollzuges in Nordrhein-Westfalen auch monetäre Anreize zu schaffen.

So können die Justizvollzugsanstalten Imame, soweit sie nicht von den türkischen Konsulaten vermittelt und vom türkischen Staat alimentiert werden, über eine landesweit standardisierte Vereinbarung dienstvertraglich gegen Entgelt verpflichten. Mit Erlass vom 18.02.2016 sind die Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten eingehend über diese Möglichkeit informiert worden.

Darüber hinaus sollen künftig auch muslimische Vereine oder Verbände Imame im Wege der Personalgestellung in einzelne Justizvollzugsanstalten entsenden können. Ein entsprechendes Pilotprojekt befindet sich für die Justizvollzugsanstalt Düsseldorf in Vorbereitung.

Insgesamt sollen die persönlichen Kontakte zu verschiedenen Vertretungen von Islamverbänden noch weiter intensiviert werden, um so stetig die Vernetzung zwischen Justizvollzug und den muslimischen Religionsbetreuern auszubauen und weiter zu optimieren.

2. Bedeutung der muslimischen Religionsbetreuung zum Schutz vor Radikalisierung

Die Vorbeugung vor einer Radikalisierung bzw. die Unterstützung von Deradikalisierung in Justizvollzugsanstalten ist originäre Aufgabe des Justizvollzugszuges, bei der Imame eine unterstützende Rolle haben können und sollen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort hat die Fachaufsicht die von einer Länderarbeitsgruppe unter der Federführung Nordrhein-Westfalens erarbeiteten Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben, die in allen Anstalten umgesetzt werden. Zur weiteren Unterstützung der Haftanstalten ist bei der Justizvollzugsanstalt Remscheid ein Projekt "Prävention von Radikalisierung in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten" etabliert worden, in dem seit Anfang des Jahres bereits zwei Islamwissenschaftler tätig sind; zwei weitere werden in Kürze folgen. Zudem ist die Einrichtung des Kompetenzzentrums Justiz und Islam geplant. Insofern wird auf den Bericht für den Rechtsausschuss vom (Vorlage 16/4050 Seiten 4f) Bezug genommen.

Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden und dem Aussteigerprogramm des Verfassungsschutzes und die Anstalten sind finanziell in die Lage versetzt, bei Bedarf auch auf externe Fachleute zurückzugreifen.

Schließlich wurden im 2. Nachtragshaushalt 2016 (Lt.Drs. 16/12117) Haushaltsmittel in Höhe von rd. 3 Millionen € sowie 79 neue Planstellen und Stellen zur Umsetzung des „Konzepts zur Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug NRW“ (Vorlage 16/4050) bereitgestellt. Der Haushaltsentwurf 2017 sieht für diesen Zweck rd. 7,2 Millionen € vor.

Damit können die Anstalten auf die Gefahr einer Radikalisierung von Gefangenen wirksam reagieren und auch Deradikalisierungsmaßnahmen unterstützen. Gleichwohl hat der Justizminister immer wieder betont, dass er sich eine Unterstützung in diesem Bereich auch durch die muslimischen Verbände und Moscheevereine in der Weise wünscht, dass Imame durch eine religiös geprägte Arbeit sowohl vor Radikalisierung schützen, als auch deradikalisierend auf die Gefangenen einwirken.

Dass die religiöse Betreuungsarbeit ein wichtiger Baustein im Gesamtkonzept der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit sein soll, ergibt sich auch aus den bereits zitierten Handlungsempfehlungen, in denen es u.a. heißt:

„Muslimische Gefängnisseelsorgerinnen bzw. -seelsorger im Justizvollzug sollten in Präventions- und Deradikalisierungsmaßnahmen eingebunden werden“.

II. Beantwortung der Fragen

Hinsichtlich der im Einzelnen aufgeworfenen Fragestellungen wird ausgeführt:

1. Die Anzahl der in Justizvollzugsanstalten tätigen Imame betrug zum Stichtag (19.09.2016) 104.
2. Davon wurden zum vorbezeichneten Stichtag 92 Imame über die türkischen Generalkonsulate bzw. von Ditib entsandt.
3. Zum künftigen Umgang mit der Sicherheitsüberprüfung von Imamen wird bemerkt:

Künftig sollen grundsätzlich alle Imame einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz NRW unterzogen werden. Damit soll eine Gleichbehandlung der Imame gewährleistet werden. In der Vergangenheit sind Imame, die konsularisch vermittelt wurden, von der Sicherheitsüberprüfung ausgenommen worden. Diese Ungleichbehandlung soll nunmehr beendet werden.

Die Zusammenarbeit mit den von der Ditib entsandten Imamen bei der religiösen Betreuung von Inhaftierten soll nach dem Willen der Landesregierung fortgesetzt werden.

Zu weitergehenden Maßnahmen besteht deshalb auch mit Blick auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 5009 der Landesregierung (Lt.Drs. 16/12898) aus Sicht des Justizvollzuges keine Veranlassung.